

BGer 1C_308/2020 vom 8. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_308_2020

FR: TF 1C_308/2020 du 8 juin 2020

IT: TF 1C_308/2020 del 8 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

A. _____ führt mit Eingabe vom 30. Mai 2020 Beschwerde gegen das Urteil des Freiburger Kantonsgerichts vom 27. April 2020 betreffend Führerausweisentzug. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel zulässig ist (vgl. BGE 141 II 113 E. 1 S. 116 mit Hinweisen).

E. 2.2

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG).

Das angefochtene Urteil ist A. _____ am 1. Mai 2020 als Gerichtsurkunde zugestellt worden. Die Beschwerdefrist begann somit am 2. Mai 2020 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und lief am 31. Mai 2020 ab. Da es sich dabei um den Pfingstsonntag handelt und der Pfingstmontag ein anerkannter Feiertag ist, endete die Rechtsmittelfrist am Dienstag, dem 2. Juni 2020 (Art. 45 Abs. 1 BGG). Die gemäss Nachweis der Post am 3. Juni 2020 in Murten aufgebene Beschwerde ist daher nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist eingereicht worden.

E. 2.3

Auf die Beschwerde ist demnach wegen verspäteter Einreichung nicht einzutreten. Der genannte Mangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.